

# Amtsblatt

Nummer 10  
69. Jahrgang  
Montag, 4. März 2013  
Einzelpreis 1,40 €

## Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 233 Regensburg (Stadt und Landkreis Regensburg) auf. Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am **Montag, 15. Juli 2013, 18.00 Uhr**, schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Bürgerzentrum der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 1.52 (Telefon: 0941/507-2030). Eine Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten wird vom Landeswahlleiter veröffentlicht.

### A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten

vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 17. Juni 2013, bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 5. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert,

kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 25. Juli 2013 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

### B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerberin/Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
  - a) am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
  - b) als Bewerberin/Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
  - c) ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO

- eingereicht werden. Er muss enthalten
- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
  4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
  5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
  6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Nummer 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
  7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle ihrer/ seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; die vorgenannten Angaben zur Bewerberin/zum Bewerber und zum Wahlvorschlags-träger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
  8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
    - a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
    - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
    - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden; Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO beizufügen, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

### C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschie-

den ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **Montag, 15. Juli 2013, 18.00 Uhr** kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Abschnitt B Nummern 5 und 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen. Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu

beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters; dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 zur BWO (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.bayern.de](http://www.wahlen.bayern.de) abrufbar.

Regensburg, 25. Februar 2013

Dr. Schörnig  
Kreiswahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 20. Februar 2013 (Az. 02852/2012 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Umbau des Gebäudes auf dem Anwesen Regensburg, Hoppestr. 10, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3553.

Die Genehmigung beinhaltet die Aufstockung des Gebäudebestandes um ein Geschoss. Dieses 4. Obergeschoss wird als sog. Penthouse ausgebildet, das im Süden und Westen zurückversetzt ist und im Norden und Osten als Dachgeschoss unter Ausbildung eines 45 Grad geneigten Daches errichtet wird. In dem neuen Geschoss entsteht eine Wohneinheit mit einer Wohnfläche von 85 qm. Die durch die Zurücksetzung entstehenden Flächen werden als Dachterrasse genutzt.

Ferner wird an der Westseite eine Aufzugsanlage, die an alle Geschosse angebunden ist, mit einem erdgeschossigen Windfangbereich errichtet. Das bestehende Schwimmbad im Untergeschoss des Gebäudes wird um einen Ruheraum mit Sauna erweitert.

Von den Abstandsflächenvorschriften (Art. 6 Abs. 4 und 5 Bayerische Bauordnung - BayBO) wurden für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen nach Norden, Osten und Süden gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO Abweichungen zugelassen. Die Abweichungen können nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, weil sie auch unter Berücksichtigung der abstandsflächenrechtlichen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Das Gebäude kann

bereits im Bestand nach Norden, Osten und Süden die erforderlichen Abstandsflächen nicht auf dem Grundstück nachweisen. Durch das neu errichtete Penthousegeschoss sowie die Dachterrassennutzung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft hinsichtlich der Schutzziele des Abstandsflächenrechts, insbesondere der Belichtung, Belüftung und Besonnung erkennbar. Im Einzelnen gilt ferner Folgendes:

Nach Norden:

Die erforderliche Abstandsflächentiefe für die gesamte Breite der Nordseite beträgt 11,93 m. Durch den geringen Grenzabstand des Bestandsgebäudes beträgt die Überschreitung 7,18 m an der nordwestlichen Gebäudeecke und 7,87 m an der ungünstigsten Stelle (Nordostecke). Das Penthousegeschoss löst aufgrund der

Ausbildung eines 45 Grad geneigten Daches keine zusätzlichen Abstandsflächen aus. Die Überschreitung resultiert ausschließlich aus dem Gebäudebestand.

Nach Osten:

Die erforderliche Abstandsflächentiefe an der Ostseite beträgt 11,93 m bzw. 14,06 m im Bereich der Gauben. Dies ergibt - resultierend aus dem Gebäudebestand - durch die Abstandsflächen eine Überschreitung der Straßenmitte der Hoppestraße in einer Tiefe von 1,02 m für den nach Osten hin vorspringenden Gebäudeteil in einer Länge von 10,615 m und für den Bereich der drei Gauben je eine Überschreitung der Straßenmitte um 3,15 m.

Im Bereich des Rücksprungs (in einer Länge von 8 m) werden die Abstandsflächen zur Straßenmitte hin durch die Ausbildung des Penthousegeschosses mit einem 45 Grad geneigten Dach eingehalten. Das geplante Geländer im südlichen Bereich ist zurückversetzt und hält die Abstandsflächen zur Straßenmitte ein.

Nach Süden:

Die erforderliche Abstandsfläche nach Süden - resultierend aus dem Gebäudebestand - beträgt 11,93 m. Die Überschreitung der Straßenmitte durch die Abstandsflächen beträgt in voller Gebäudebreite hier 1,97 m. Die Abstandsflächen des rückversetzten Penthouses können bis zur Straßenmitte der Thurmayerstraße eingehalten werden. Das zurückversetzte Geländer der Dachterrasse überschreitet die Straßenmitte um 1,97 m.

Nach Westen:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Westen hin die Abstandsflächen des Bestands, des rückversetzten Penthouses, des Aufzugs sowie des Geländers eingehalten werden können.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO und der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg (GuSS) ist für die neue Wohnung im vierten Obergeschoss (Penthouse) nach den gültigen Richtzahlen ein zusätzlicher Stellplatz zu erstellen. Dieser Stellplatz wird auf dem Flurstück 3379/3, Gemarkung Regensburg (Stellplatz Nr. 90) nachgewiesen. Die dauerhafte Benutzung dieses Stellplatzes wurde dinglich gesichert.

Die Einhaltung der übrigen, zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. Februar 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf

gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

#### **Sonstiger Hinweis:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 21. Februar 2013  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) sowie [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)  
beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

### **1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

- 13 A 019 – Kanalerneuerung Los 22/2013
- 13 A 038 – Errichten einer Photovoltaik-anlage
- 13 A 040 – Kanalerneuerung und Straßenerneuerung
- 13 A 041 – Kanalneubau (offene Bauweise)

### **2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A**

- 13 A 026 – Lieferung von Methanol für die Stickstoffelimination, Klärwerk Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.